

Haushaltssatzung der Gemeinde Erlenbach für die Jahre 2026 und 2027

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 95 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:	Haushaltsjahr 2026	Haushaltsjahr 2027
1.im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.639.850 Euro	1.656.750 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.989.000 Euro	1.844.700 Euro
der Jahresfehlbetrag auf	-350.800 Euro	-190.800 Euro
2. im Finanzhaushalt		
die Summe der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-311.200 Euro	-151.200 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	102.950 Euro	0 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	147.300 Euro	5.000 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-44.350 Euro	-5.000 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-355.550 Euro	-156.200 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	Haushaltsjahr 2026	Haushaltsjahr 2027
zinslose Kredite auf	0 Euro	0 Euro
verzinsten Kredite auf	44.350 Euro	5.000 Euro
zusammen auf	44.350 Euro	5.000 Euro

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf:

Haushaltsjahr 2026	Haushaltsjahr 2027
940.000 Euro	630.000 Euro

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	Haushaltsjahr 2026	Haushaltsjahr 2027
- Grundsteuer A auf	350 v. H.	350 v. H.
- Grundsteuer B auf	465 v. H.	465 v. H.
- Gewerbesteuer auf	380 v. H.	380 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

	Haushaltsjahr 2026	Haushaltsjahr 2027
- für den ersten Hund	40 €	40 €
- für den zweiten Hund	60 €	60 €
- für den dritten Hund	80 €	80 €
- für jeden weiteren Hund	80 €	80 €

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Beiträge für die Unterhaltungsaufwendungen und Investitionskosten der Feld- und Weinbergswegen (§§ 7, 8 und 11 KAG) werden wie folgt festgesetzt:

- wiederkehrende Beitragsvorausleistungen für das Haushaltsjahr 2026 und 2027	0,00 € je ha
- wiederkehrender Beitrag endgültig für das Haushaltsjahr 2024 und 2025	0,00 € je ha

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

Die sonstigen Benutzungsgebühren werden in den jeweiligen Gebührenordnungen festgesetzt.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt voraussichtlich 3.130.983 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt 3.029.183 € und zum 31.12.2025 2.907.333 €.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die Behandlung der anfallenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen regelt die Hauptsatzung in der jeweiligen Fassung.

Im Übrigen sind innerhalb eines Teilergebnishaushaltes die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt (§ 16 Abs. 1 GemHVO). Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb des jeweiligen Teilfinanzhaushalts gegenseitig deckungsfähig (§ 16 Abs. 3 GemHVO). Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit einseitig deckungsfähig erklärt (§ 16 Abs. 4 GemHVO). Mehrerträge / -einzahlungen aus Spenden oder Zuweisungen berechtigen zu Mehraufwendungen / -auszahlungen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2027 tritt mit Wirkung vom 01.01.2027 in Kraft.

Erlenbach, den 10.02.2026

gez.

Maik Wünstel

Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen die vom Ortsgemeinderat Erlenbach beschlossene Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wurden seitens der Aufsichtsbehörde rechtliche Bedenken erhoben, nachdem der Ergebnishaushalt einen Fehlbetrag in Höhe von -350.800 € (2026) und -190.800 € (2027) aufweist. Im Finanzhaushalt reicht der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 23 GemHVO in Höhe von -311.200 € (2026) bzw. -151.200 € (2027) nicht aus, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung der Kredite zu decken.

Für die Aufnahme von Investitionskrediten wurden Einzelkreditgenehmigungen in Höhe von 44.350 € (2026) bzw. 5.000 € (2027) unter der Auflage, dass die jeweilige Maßnahme die Kriterien der Nr. 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen und die veranschlagten Mittel dem Grunde und der Höhe nach erforderlich sind, erteilt.

In Erwartung der konsequenten Umsetzung verschiedener Vorgaben seitens der Aufsichtsbehörde sowie unter Berücksichtigung des Haushaltsrundschreibens vom 12.11.2025 des Ministeriums des Innern und für Sport zur Haushaltswirtschaft 2026 und der Handlungsempfehlung vom 22.09.2025 des Ministeriums des Innern und für Sport und den Darstellungen im Vorbericht des Haushaltsplans, werden gegen die Festsetzungen der Haushaltssatzung sowie die Ansätze des Haushaltsplans von der eigentlichen erforderlichen Beanstandung in diesem Bereich abgesehen.

Gegen den Stellenplan wurden keine rechtlichen Bedenken erhoben.

Der Haushaltsplan der Ortsgemeinde Erlenbach liegt zur Einsichtnahme vom 21.09.2026 bis einschließlich 02.10.2026, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kandel, Gartenstraße 8, 76870 Kandel, Zimmer 301, zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der GemO Satzungen, die unter Verletzung von verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kandel, den 11.09.2026

Verbandsgemeindeverwaltung Kandel

gez.

In Vertretung

Josef Vollmer

1. Beigeordneter